

Synopsis zu Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Ursprungsfassung	Neu- bzw. Änderungsfassung	Erläuterungen
<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der</p> <p style="padding-left: 40px;">Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl (Oberbürgermeisterwahl, Stadtratswahl, Ortsbürgermeisterwahl, Ortschaftsratswahl)</p> <p style="padding-left: 40px;">sowie bei</p> <p style="padding-left: 40px;">Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der</p> <p style="padding-left: 40px;">Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl (Oberbürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl oder Stadtratsmitgliederwahl</p> <p style="padding-left: 40px;">sowie bei</p> <p style="padding-left: 40px;">Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten.</p>
<p>(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Erfurt. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.</p>	<p>(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Erfurt. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.</p>	<p>unverändert</p>

<p><b>§ 2 Auslagenersatz</b></p> <p>(1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten Fahrkosten entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen.</p>	<p><b>§ 2 Auslagenersatz</b></p> <p>(1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.</p>	<p>Anpassung der Formulierungen.</p>
<p><b>§ 3 Entschädigung</b></p> <p>(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR gezahlt.</p>	<p><b>§ 3 Entschädigung</b></p> <p>(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 15,00 EUR, gezahlt.</p>	<p>Anwendung der für das jeweilige Wahlrecht geltenden gesetzlichen Regelung. Fehlt diese gesetzliche Regelung oder ist der darin festgelegte Betrag niedriger als 15,00 EUR, werden auf Grundlage dieser Satzung mindestens 15,00 EUR gezahlt.</p>
<p>(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von</p> <p>a) Bürgerinnen/Bürger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 40,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes</li> <li>- 20,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl</li> </ul>	<p>(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für die Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von</p> <p>a) Bürgerinnen/Bürger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 40,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes</li> <li>- 20,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)</li> </ul>	<p>Zusammenführung der Entschädigung der Urnen- und Briefwahl, da aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes der Briefwahlvorstände in den letzten Jahren eine geringere Entschädigung nicht mehr gerechtfertigt ist.</p>

<p style="text-align: center;">und Kommunalwahl)</p> <p>b) Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes</li> <li>- 10,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen</li> <li>- zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt.</li> </ul> <p>c) Zuschlag für den Wahlvorsteher</p> <p>Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 10,00 EUR</p> <p>d) Für das Abholen und Zurückbringen der Wahlunterlagen, Nutzung des eigenen Mobiltelefons usw. wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 15,00 EUR pro Urnenstimmbezirk gezahlt.</p>	<p>b) Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes</li> <li>- 10,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)</li> </ul> <p>Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt. Ist der Wahltag ein Feiertag oder liegen zwischen dem Wahltag und dem Feiertag nicht mehr als zwei Tage, wird der Freizeitausgleich verdoppelt.</p> <p>Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (2) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.</p> <p>c) Zuschläge</p>	<p>Änderung der Formulierung zum besseren Verständnis einer verbundenen Wahl.</p> <p>Anreiz für die Arbeit als Wahlhelfer bei Wahlterminen vor oder nach sogenannten Brückentagen.</p> <p>Möglichkeit für Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt, die keinen Freizeitausgleich geltend machen können oder wollen, ausschließlich eine finanzielle Entschädigung zu erhalten.</p> <p>Anpassung der Zuschläge für den Wahlvorsteher und die Abholung und</p>
---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 15,00 EUR für die Tätigkeit des Wahlvorstehers</li> <li>• 10,00 EUR für das Abholen der Wahlunterlagen, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden.</li> <li>• 10,00 EUR für das Abgeben der Wahlunterlagen, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt.</li> </ul>	<p>Rückgabe der Wahlunterlagen an die in den letzten Jahren geänderte Wahlorganisation.</p>
<p>(3) Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von</p> <p>a) Bürgerinnen/Bürger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20,00 EUR für jedes Mitglied</li> <li>- 10,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen</li> </ul> <p>b) Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10,00 EUR für jedes Mitglied</li> <li>- 5,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen</li> </ul>	<p>(3) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR gewährt.</p>	<p>Für diesen Personenkreis gab es bisher keine Regelung.</p>

<p>- zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/10 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt.</p>		
	<p>(4) Bürger, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhen von 15,00 EUR.</p>	<p>Hierfür gab es bisher keine Regelung. Aus diesem Grund konnten als Wahltagsreserve ausschließlich Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt eingesetzt werden. Mit der neuen Regelung ist es möglich, auch Bürger als Wahltagsreserve einzusetzen.</p>